



Anlage HSE zu
Ausschreibungen

für Arbeiten,
die unter der Verantwortung und im Auftrag
der Avacon Netz GmbH
im Bereich
„Spezialnetz Hochspannungsanlagen“
durchgeführt werden

Stand: 20.06.2024

Ansprechpartner: René Karwath (PH)

Avacon Netz GmbH

rene.karwath@avacon.de

Inhalt

1	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	5
1.1	Unfallverhütung und Gesundheitsschutz	5
1.2	Einschreiten bei unsicheren Situationen	5
1.3	Vorfallmeldung und Untersuchung	5
1.4	Rauschmittel / Drogen / Alkohol	5
1.5	Notfallorganisation (Erste Hilfe, Brandfall)	6
1.6	Verkehrssicherungspflicht	6
1.7	Arbeitszeiten	6
1.8	Sprachkenntnisse	7
1.9	Nachunternehmer	7
2	ARBEITSSICHERHEIT	7
2.1	Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen	7
2.2	Letzter Sicherheitscheck (LMRA)	8
2.3	DGUV Vorschrift 1 Koordination	9
2.4	Hinweise bei aktiven und passiven Körperhilfsmitteln	9
2.5	Einsatz elektrische Betriebsmittel	9
2.6	Persönliche Schutzausrüstung	10
2.7	Nachweise zur Arbeitssicherheit	10
2.8	Arbeiten mit Absturzgefahr	10
2.9	Arbeiten unter hochgelegenen Arbeitsstellen	11
2.10	Einsatz von Hubarbeitsbühnen	11
2.11	Befahren von Gruben, Kanälen und Schächten	11
2.12	Mobile Tankanlagen	11
2.13	Kranarbeiten	12
2.14	Einsatz von Winden, Hub- und Zuggeräten	12
3	BAUSTELLENANFORDERUNGEN	12
3.1	Umsetzung der Baustellenverordnung	12
3.2	Baustellenleitung	13
3.3	Baustellendokumentation	13
3.4	Festlegungen für Tätigkeiten mit spezifischen Gefährdungen	14
3.5	Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr	14
3.6	Baustromverteiler	15
3.7	Vermeidung von Kabel- und Leitungsschäden	15
3.8	Bauzäune	16
3.8.1	Bauzaun „innerhalb UW“	16

3.8.2	Bauzaun als „vorübergehender Anlagenzaunersatz“	16
3.9	Baugerüste	17
3.10	Sanitäreinrichtungen	17
4	ARBEITEN IN ODER AN ELEKTRISCHEN ANLAGEN	17
4.1	Vorschriften.....	17
4.2	Betreten von Umspannwerken / Schaltanlagen	18
4.3	Arbeitsbereiche	18
4.4	Aufnahme von Tätigkeiten	18
4.5	Induktion	19
4.6	Errichter-Bestätigung	19
5	BRANDSCHUTZ.....	20
5.1	Allgemeines	20
5.2	Heißarbeiten	20
5.3	Brandschutz in den Unterkünften.....	20
5.4	Verhalten bei Notfällen.....	20
5.5	Fehlauslösungen von Brandmeldeanlagen oder anderen Meldeeinrichtungen	21
6	ABFALLENTSORGUNG	21
7	GEWÄSSER – UND BODENSCHUTZ.....	23
8	GEFAHRSTOFFE	24
8.1	Beachtung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der GHS- Verordnung	24
8.2	Arbeits- und Gefahrstoffe	24
8.3	Beschaffung von Geräten / Erzeugnissen mit Gefahrstoffen	25
9	GEFAHRGUT	25
10	UMGANG MIT ASBEST, KOMPLETTAUFTRAG	26
11	ANLAGEN	27

Vorwort

Im folgenden Dokument sind die detaillierten Anforderungen bezüglich des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes in Anlehnung an die AGBs und der internen Anforderungen der Avacon Netz GmbH in Bezug auf alle Arbeiten im Auftrag der Avacon Netz GmbH (Auftraggeber=AG) erläutert.

Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit und Umweltschutz haben für unser Unternehmen den gleichen Stellenwert wie Wirtschaftlichkeit und Qualitätssicherung. „Safety First“ gilt für alle die für Avacon arbeiten!

Der Erfolg unseres Unternehmens hängt von unseren Mitarbeitern und Partnern ab. Ihre Sicherheit, Gesundheit und Motivation besitzen höchsten Stellenwert für uns.

Zur **Sicherheit** zählen wir den Arbeitsschutz, Brand- und Explosionsschutz, sicheren Umgang mit Gefahrstoffen, die Anlagensicherheit und die Unternehmenssicherheit.

Unter **Gesundheitsschutz** verstehen wir arbeitsmedizinische und allgemeine Gesundheitsvorsorge sowie gesundheitsförderliche Gestaltung von Arbeit und Organisation und gesundheitsförderliches Verhalten.

Zum **Umweltschutz** zählen wir den Immissionsschutz, Schutz der Gewässer und Böden, die Abfallwirtschaft, Gefahrguttransport, umweltverträglichen Umgang mit Betriebs- und Gefahrenstoffen, die Nachhaltigkeit als grundlegendes Handlungsprinzip bei der Nutzung von Ressourcen, den Strahlenschutz sowie den Naturschutz.

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Unfallverhütung und Gesundheitsschutz

Der Auftragnehmer (AN) hat im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in seinem Arbeitsbereich die geltenden Gesetze, Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln umfassend zu beachten und einzuhalten. Alle in diesem Dokument geltenden Anforderungen gelten, soweit diese für die auszuführenden Arbeiten zutreffend sind, auch für alle Nachunternehmer des AN. Der AN verpflichtet sich alle seine Nachunternehmer ausreichend über alle Anforderungen gemäß diesem Dokument zu unterrichten, die Umsetzung sicherzustellen und die Durchführung schriftlich zu dokumentieren.

1.2 Einschreiten bei unsicheren Situationen

Jede Person hat das Recht und die Pflicht bei unmittelbarer Gefährdung von Leib und Leben die entsprechenden Arbeiten zu stoppen. Im Sinne der Arbeitssicherheit ist jeder in einem solchen Fall verpflichtet, die entsprechenden Arbeiten einzustellen. Eine Wiederaufnahme der Tätigkeiten darf nur nach Beseitigung bzw. Klärung der Situation erfolgen.

1.3 Vorfallmeldung und Untersuchung

Der AN erfasst und meldet alle Vorfälle inkl. Beinaheunfälle die die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz betreffen, an seine Ansprechpartner des AG. Dieses gilt auch für alle Vorfälle durch eingesetzte Nachunternehmer.

Schwere Vorfälle, in der Regel bei Alarmierung des Rettungsdienstes, Feuerwehr oder Polizei, sind unverzüglich an die Meldestelle des AG unter **Tel.: 0800 428 22 66** zu melden.

Im Nachgang zu jedem Vorfall ist durch den AN ein Vorfallbericht zu erstellen und dem Ansprechpartner des AG innerhalb einer Woche zu übermitteln. Im Rahmen einer Vorfalluntersuchung durch den AG ist der AN verpflichtet, diesen mit allen notwendigen Ressourcen zu unterstützen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt davon unberührt.

1.4 Rauschmittel / Drogen / Alkohol

Es ist verboten, sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder andere berauschende Mittel in einen Zustand zu versetzen, durch den man sich selbst oder andere während der Arbeitszeit gefährden könnte. Auf allen Baustellen des AG ist der Konsum von Alkohol und Drogen verboten. (auch Restalkohol wird nicht toleriert)

Der AN hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- oder Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der AG behält sich vor, solchen Personen ein dauerhaftes Baustellenverbot zu erteilen.

1.5 Notfallorganisation (Erste Hilfe, Brandfall)

Der AN hat sich über die örtlichen Regelungen zur Ersten Hilfe, Rettungskette und zum Verhalten im Brandfall zu informieren und entsprechende baustellenspezifische Aushänge zu erstellen. Des Weiteren sind entsprechende Einrichtungen wie z. B. Erste Hilfe Ausstattung und Feuerlöscher gem. geltender Vorschriften auf der Baustelle vorzuhalten.

Der AN hat die Organisation der Ersten Hilfe für seine Arbeiten sicherzustellen. Dies bedingt, dass mindestens zwei Ersthelfer ständig vor Ort sind.

Der AN stellt sicher, dass von jeder Arbeitsstelle eine unverzügliche Rettung bei Unfällen gewährleistet ist. (z.B. Adresse, GPS-Daten des Arbeitsortes oder Rettungspunkte)

1.6 Verkehrssicherungspflicht

Der AN wird seine allgemeinen Verkehrssicherungspflichten erfüllen. Er hat für die durch ihn eingeleiteten Maßnahmen und für die Sicherung des auf ihn übertragenen Aufgabenbereichs einzustehen.

Hierzu zählen u. a.:

- Absicherung der Baustelle, Zufahrtsbereiche und Gefahrenbereiche gegen unbefugtes Betreten
- Verkehrs- und Zuwegungen stets in verkehrssicherem Zustand halten (Sauberkeit, Winterdienst etc.)
- Sicheres Lagern von Material
- Maschinen und Geräten gegen unbefugte Benutzung sichern

Die Verkehrssicherungspflicht darf nicht an ungeeignete Dritte übertragen werden.

Falls die Baustelle Einfluss auf den öffentlichen Straßenverkehr hat, ist der AN zur Einhaltung der „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ und ggf. den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA)“ in ihrer jeweils gültigen Version verantwortlich. Der AN holt sämtliche erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden ein und legt diese dem AG unaufgefordert vor. Darüber hinaus sind die Unterlagen auf der Baustelle vorzuhalten.

1.7 Arbeitszeiten

Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Spezifische Regelungen sind ggf. dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen. (z. B. aufgrund behördlicher Auflagen)

Notwendige Anträge oder Anzeigen für z. B. Sonn- und Feiertagsarbeiten sind rechtzeitig durch den AN bei den zuständigen Behörden einzureichen. Der AG ist darüber in Kenntnis zu setzen. Grundsätzlich gilt eine 5-Tagewoche mit täglich 8 Stunden. In Ausnahmefällen kann, wenn sich alle Baustellenbeteiligten einig sind, hiervon abgewichen werden.

1.8 Sprachkenntnisse

Der AN trägt dafür Sorge, dass die von ihm oder seinen Nachunternehmern eingesetzten Beschäftigten der deutschen Sprache mächtig sind oder durch eine verantwortliche Person, die diese Voraussetzungen erfüllt, jederzeit in ihrer Muttersprache verständlich angewiesen werden können. Betriebsanweisungen sind in deutscher Sprache und in der jeweiligen Sprache der Mitarbeiter auf der Baustelle vorzuhalten und die Inhalte sind den Mitarbeitern im Rahmen von Unterweisungen zu vermitteln.

1.9 Nachunternehmer

Jeder AN muss sicherstellen, dass seine von ihm beauftragten Subunternehmer und deren Beschäftigte für die auszuübenden Tätigkeiten geeignet und befähigt sind (fachlich und arbeitsmedizinisch) sowie die erforderlichen Unterweisungen und Trainings absolviert haben. Die entsprechenden Nachweise sind an der Arbeitsstelle vorzuhalten.

Alle Vorgaben und Festlegungen dieser „Anlage HSE“ gelten auch für die Subunternehmer der AN. Der AN ist verpflichtet seine Subunternehmer ausreichend über alle HSE-Regelungen und -Anforderungen gemäß dieser „Anlage HSE“ zu informieren und hat deren Umsetzung sicherzustellen.

Der AN darf Nachunternehmer und Unterlieferanten nur beauftragen, wenn er dem AG rechtzeitig vorher schriftlich mitgeteilt hat, welche Unternehmen für welche Leistungen vorgesehen sind. Für Nachunternehmer des AN gelten die gleichen Auftragsbedingungen wie für den AN.

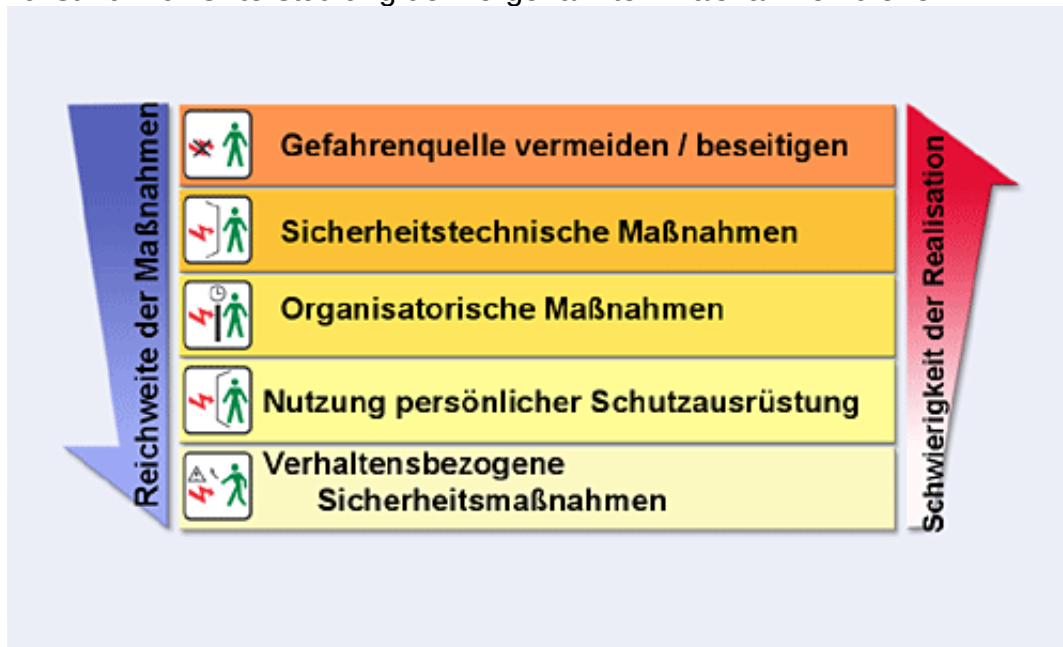
Der AG behält sich die Überprüfung der beauftragten Nachunternehmer vor und kann bei berechtigten Bedenken Nachunternehmer ablehnen.

2 Arbeitssicherheit

2.1 Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen

Der AN ist verpflichtet vor Aufnahme der Arbeiten tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilungen für alle durch ihn durchzuführenden Arbeiten zu erstellen und auf der Baustelle vorzuhalten. Dies gilt gleichlautend für Betriebsanweisungen zum Umgang mit Arbeitsmitteln, Gefahrstoffen und für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Die Gefährdungsbeurteilungen müssen eine Risikobetrachtung beinhalten und sollten dem in folgender Grafik dargestellten Prinzip folgen. Dabei sind, wenn eine Gefahrenquelle nicht vermieden bzw. beseitigt werden kann, technische vor organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen zu favorisieren. Verhaltensbezogene Maßnahmen sollten hierbei möglichst nur zur Unterstützung der vorgenannten Maßnahmen dienen.



2.2 Letzter Sicherheitscheck (LMRA)

Die persönliche Gefährdungsbeurteilung des Mitarbeiters an der Arbeitsstelle („Letzter Sicherheitscheck“) unmittelbar vor Arbeitsbeginn ist ein wesentliches Element zur Verhinderung von Unfällen und daher zwingend erforderlich! Der „Letzte Sicherheitscheck“ sollte mindestens folgende Aspekte beinhalten:

- Fühle ich mich körperlich und geistig in der Lage die Arbeiten sicher durchzuführen?
- Habe ich den Arbeitsablauf verstanden und bin mit den Risiken sowie den notwendigen Schutzmaßnahmen vertraut?
- Habe ich alle wesentlichen Gefährdungen und Belastungen in meinem Arbeitsumfeld berücksichtigt?
- Stehen mir alle notwendigen Arbeitsausrüstungen hier am Arbeitsplatz zur Verfügung?
- Bestehen durch meine Arbeit Gefährdungen für andere Personen?

Bei risikoträchtigen Arbeiten ist der „Letzte Sicherheitscheck“ in geeigneter Form zu dokumentieren und mindestens eine Woche durch den AN zu archivieren!

Risikoträchtige Arbeiten:

- Arbeiten mit dem Risiko einer erhöhten Gefährdung durch Dritte (Verkehrsraum, Baustellen mit mehreren Gewerken)
- Arbeiten an oder in der in Nähe (Annäherungszone gem. DIN VDE 0105) in Betrieb befindlicher, nicht berührungssicherer, elektrischer Komponenten
- Arbeiten mit Absturzgefahr ab einem Meter ohne technische Absturzsicherung)
- Arbeiten in und in unmittelbarer Nähe von Gruben/Gräben mit der Gefahr schwerer Verletzungen

2.3 DGUV Vorschrift 1 Koordination

Der AN hat, wenn Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbständige Einzelunternehmer für den AN tätig werden, einen Koordinator nach der o.g. DGUV Vorschrift 1 zu benennen. Dieser Koordinator kann auch vom AG bestimmt werden, wenn beispielsweise weitere direkt vom AG Beauftragte AN an der gesamten Maßnahme beteiligt sind.

Dieser Koordinator hat die Verantwortung zur Abwehr und Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen über die gesamte Maßnahme. Er ist in diesem Sinne weisungsbefugt und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat zu gewährleisten, dass während des gesamten Arbeitsablaufes die entsprechende Koordination sichergestellt ist.

Der Koordinator muss die erforderliche fachliche und persönliche Qualifikation haben und ist dem AG frühzeitig namentlich zu benennen. In begründeten Ausnahmefällen kann der AG einen vom AN eingesetzten Koordinator ablehnen und Nachbesserung einfordern.

Jeder AN ist verpflichtet, sich vor der Aufnahme möglicherweise gefährdender Arbeiten mit dem Koordinator in Verbindung zu setzen.

Diese Regelung entbindet den AN weder von seiner Aufsichtspflicht gegenüber seinen Mitarbeitern noch von seiner Verpflichtung, sich zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung mit den anderen Unternehmen unmittelbar abzustimmen.

2.4 Hinweise bei aktiven und passiven Körperhilfsmitteln

Träger von aktiven (Herzschritmacher, Defibrillator, Cochlea Implantate etc.) und passiven Körperhilfsmitteln (künstliche Gelenke etc.) haben dies vor Arbeitsbeginn dem Anlagenverantwortlichen des AG mitzuteilen. Aus Vorsorgegründen ist für diese Personen der Aufenthalt in Bereichen der elektrischen Anlagen grundsätzlich untersagt. Ausnahmen werden im Einzelfall geregelt.

2.5 Einsatz elektrische Betriebsmittel

Es ist durch den AN sicherzustellen, dass ausschließlich gem. DGUV Vorschrift 3 geprüfte elektrische Geräte eingesetzt werden. Der Nachweis der durchgeführten Prüfung ist mittels Prüfplakette auf dem Gerät zu kennzeichnen.

Gemäß DGUV Information 203-006 darf die elektrische Versorgung von elektrischen Betriebsmitteln auf Bau- und Montagestellen nur aus zugeordneten Speisepunkten mit Fehlerstromschutzeinrichtung (RCD) erfolgen. Bei fremden Speisepunkten oder Speisepunkten ohne RCD dürfen elektrische Betriebsmittel nur unter Verwendung eines PRCD angeschlossen und betrieben werden.

2.6 Persönliche Schutzausrüstung

Für die auszuführenden Arbeiten sind gemäß der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung des AN die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) mitzuführen und zu verwenden.

In den Anlagen und auf den Baustellen des AG besteht das zwingende Gebot Schutzhelm, knöchelhohe Sicherheitsschuhe (S3) und lange Hosen zu tragen. (Mindest-PSA) Darüber hinaus kann in Einzelfällen durch den AG weitere PSA (Warnweste, Schutzbrille etc.) festgelegt werden.

2.7 Nachweise zur Arbeitssicherheit

Folgende Nachweise sind bis 2 Wochen vor Arbeitsaufnahme beim Projektleiter des AG einzureichen. Abweichungen hiervon sind plausibel zu begründen.

- Risikobasierte Gefährdungsbeurteilungen für die auszuführenden Arbeiten (z.B. Elektromontage, Arbeiten mit Absturzgefährdung, Heißenarbeiten, Arbeiten im Ex-Bereich, etc.) einschließlich empfohlener Schutzmaßnahmen mit Fokussierung auf die Gefährdungen
- Ersthelferbescheinigungen
- Für Baustellen, die der Baustellenverordnung (BaustellV) unterliegen ist vom AN mind. ein Sicherheitsbeauftragter für diese Baumaßnahme zu benennen
- Beauftragungsschreiben zum Bedienen von Arbeitsmitteln (z.B. Mobilkran, Hubarbeitsbühne, Bagger etc.)
- Die durchgeführten Überprüfungen von prüfpflichtigen Arbeitsmitteln müssen vor Ort nachgewiesen werden, z.B. durch Prüfplaketten auf den Geräten
- Unterweisungsbestätigungen / durchgeführte arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchungen der Beschäftigten durch den Arbeitgeber sind vorzulegen – dies gilt auch für die Beschäftigten von Nachunternehmern

Bei Nichterfüllung einer oder mehrerer der oben genannten Punkte wird eine Arbeitsaufnahme auf den Baustellen des AG untersagt.

2.8 Arbeiten mit Absturzgefahr

Arbeiten mit Absturzgefahr sind nur zugelassen, wenn eine ständige Sicherung z. B. über den Einsatz von PSA gegen Absturz (PSAgA) sichergestellt ist.

Zugelassene Anschlagmittel sind Y-Seil, Schlingenmethode und Sicherheitssteigbolzen. Bei Vorhandensein von Rückhaltesysteme (z. B. Seilsicherungssysteme) sind diese zu nutzen. Wenn Höhenarbeiten mit vertretbarem Aufwand mittels Hubarbeitsbühne, Gerüst o. ä. durchgeführt werden können, ist deren Einsatz zu bevorzugen.

2.9 Arbeiten unter hochgelegenen Arbeitsstellen

Arbeiten unterhalb anderer Arbeitsstellen sind grundsätzlich zu vermeiden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine Gefährdungen durch herabfallende Teile bestehen. Gefahrenbereiche sind in diesem Fall abzusperren oder wenn aus plausiblen Gründen nicht möglich, zu kennzeichnen (durch Ketten, Pylonen etc.)

2.10 Einsatz von Hubarbeitsbühnen

Der Einsatz von Hubarbeitsbühnen ist nur erlaubt, wenn ein tragfähiger Untergrund sichergestellt, die Hubarbeitsbühne sicher aufgestellt ist und das Personal im Arbeitskorb in der Bedienung geschult und gegen Absturz gesichert ist.

Hierfür sind generell Auffanggurte (PSAgA) mit einem entsprechend kurzen energieabsorbierenden Element (Falldämpfer) und mit hierfür zugelassenen Verbindungsmitteln zu benutzen, so dass ein Herausschleudern wirksam verhindert wird. Es ist auf geeignete Anschlagpunkte zu achten. Ein Anschlagpunkt muss in der Lage sein, eine Zugkraft von min. 3kN aufnehmen zu können.

Bei Arbeiten in der Nähe von oder an elektrischen Anlagen des AG sind Hubarbeitsbühnen über eine Schlepperde in Anlagenqualität (mind. 70 mm²) mit dem Erdungsnetz der elektrischen Anlage zu verbinden. Beim Anschließen der Schlepperde an die Hubarbeitsbühne ist vorzugsweise -falls vorhanden- der definierte Erdungspunkt an der Hubarbeitsbühne zu nutzen.

2.11 Befahren von Gruben, Kanälen und Schächten

Arbeiten in Gruben, Kanälen und Schächten dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn eine schriftliche Freigabe des Anlagenverantwortlichen vorliegt. Diese Freigabe befreit den AN nicht von seiner Sorgfaltspflicht zur Freimessung hinsichtlich gefährlicher Atmosphäre (CO₂, H₂S, CH₄, etc.) und der Sicherstellung der Rettungskette in angemessener Zeit.

2.12 Mobile Tankanlagen

Das Aufstellen und Betreiben mobiler Tankanlagen darf nur auf befestigten Flächen erfolgen. Lösch- und Bindemittel sind in unmittelbarer Nähe bereitzustellen. In Schutzgebieten ist der Einsatz von Betankungsanlagen nur nach Zustimmung des AG oder der zuständigen Behörde zulässig.

2.13 Kranarbeiten

Für komplexe Kranarbeiten in und an unseren Anlagen ist ein Hebeplan zu erstellen und dem AG unaufgefordert vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

Bei allen Hebearbeiten ist sicherzustellen, dass der Kran auf tragfähigem Untergrund kipp-sicher aufgestellt ist und Lasten kontrolliert, aufgenommen, bewegt sowie abgelegt werden.

Bei Arbeiten in der Nähe von oder an elektrischen Anlagen des AG sind Krane über eine Schlepperde in Anlagenqualität (mind. 70 mm²) mit dem Erdungsnetz der elektrischen Anlage zu verbinden. Beim Anschließen der Schlepperde an den Kran ist vorzugsweise -falls vorhanden- der definierte Erdungspunkt am Kran zu nutzen.

2.14 Einsatz von Winden, Hub- und Zuggeräten

Es dürfen nur geprüfte Winden, Hub- und Zuggeräte in den jeweiligen Lastgrenzen (siehe Herstellerangaben) verwendet werden. Bei Seilzugwinden ist der Bedienplatz (Standroste) zu erden.

Es dürfen nur Kettenzüge mit einer zusätzlichen Kettensicherung eingesetzt werden, so- dass ein Durchrutschen der Kette unter Last oder mechanischer Spannung zuverlässig verhindert wird.

3 Baustellenanforderungen

3.1 Umsetzung der Baustellenverordnung

Wenn gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) ein Sicherheits- und Gesundheitsschutz-koordinator (SiGeKo) zu bestellen und sofern im Vertrag nichts anderes geregelt ist, wird der AG einen SiGeKo beauftragen, um die Maßnahmen nach §2 und §3 Abs.1 Satz 1 der BaustellV in eigener Verantwortung umzusetzen.

Der AN hat dem SiGeKo vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorge- sehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben. Darüber hinaus sind auch spezifische Fest- legungen für die jeweilige Baustelle durch den AN zu beachten und einzuhalten.

Der SiGeKo kontrolliert die Einhaltung der BaustellV, des SiGe-Plans, der Arbeitsschutz- vorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein. Die Auftragnehmer sind zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet. Der AN verpflichtet sich den SiGeKo bei der Planung seiner Tätigkeiten auf der Baustelle frühzeitig mit einzubeziehen. Dies gilt insbesondere für Arbeiten gem. Kapitel 3.3 „Festlegungen für spezifische Tätig- keiten“.

3.2 Baustellenleitung

Wenn mehrere durch den AG beauftragte AN auf der Baustelle tätig werden, legt der AG fest, welcher AN den Baustellenleiter zu stellen hat. Dies ist bereits im Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung berücksichtigt. Der Baustellenleiter übernimmt auch die Aufgaben der DGUV Koordination für die gesamte Baustelle und wird vor Aufnahme der Tätigkeiten durch den AG eingewiesen. (Anhang 2: Einweisung Baustellenleiter/DGUV Koordinator) Er übernimmt auf der Baustelle für alle Arbeiten für die ein Freigabeverfahren gem. Regelwerk (ANV) des AG notwendig ist, die Rolle des Arbeitsverantwortlichen. In dieser Rolle weist er alle weiteren tätig werdenden Arbeitsverantwortlichen der AN auf der Baustelle in diese ein.

In begründeten Einzelfällen kann von dieser Vorgehensweise abgewichen werden und ein weiterer AN durch den AG direkt als Arbeitsverantwortlicher für einen definierten Arbeitsbereich eingewiesen werden. (z. B. Freileitungsarbeiten innerhalb der Hochspannungsanlage)

Bei der Benennung des Baustellenleiters hat der AN die Anforderungen an notwendige Qualifikationen und einschlägigen Erfahrungen des Baustellenleiters anhand der durchzuführenden Tätigkeiten und den Örtlichkeiten zu berücksichtigen. In begründeten Fällen einer mangelhaften Eignung des Baustellenleiters kann der AG eine Nachbesserung oder einen Austausch fordern.

Ein Wechsel des Baustellenleiters ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem AG zulässig und dem AG im Vorfeld schriftlich anzuzeigen.

Bei Bautätigkeiten innerhalb von Umspannwerksgeländen muss der Baustellenleiter Elektrofachkraft mit umfangreichen Erfahrungen im Hoch- bzw. Mittelspannungsbereich vorweisen.

Jeder AN und alle Nachunternehmer inkl. Lieferanten sind verpflichtet, sich vor Betreten der Baustelle/Aufnahme der Arbeiten beim zuständigen Baustellenleiter zu melden, um von diesem in die spezifischen Gefährdungen der Baustelle eingewiesen zu werden. Dies ist vom Baustellenleiter zu dokumentieren.

Darüber hinaus ist vom Baustellenleiter eine Anwesenheitsliste für die gesamte Baustelle zu führen.

3.3 Baustellendokumentation

Der AN hat in geeigneter Form (Bautagebuch) den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen und den Arbeitsfortschritt zu dokumentieren. Darüber hinaus sind auch jegliche besonderen Ereignisse (Vorfälle, Mängel etc.) und alle anderen wichtigen arbeits- und umweltschutzrelevanten Aktivitäten (Prüfungen, Unterweisungen etc.) im Bautagebuch zu dokumentieren.

3.4 Festlegungen für Tätigkeiten mit spezifischen Gefährdungen

Bei der Beurteilung bezüglich der baustellenspezifischen Gefährdungen wird der AN durch den AG unterstützt. Tätigkeiten mit besonderem/hohem Gefahrenpotential sind im Einvernehmen mit dem AG unter Einbeziehung von SiGeKo, DGUV Koordinator und weiteren Beteiligten zu bewerten und Maßnahmen für die sichere Durchführung der Arbeiten festzulegen und ggf. zu dokumentieren. Dies bezieht sich insbesondere auf Festlegungen zu Arbeitsabläufen, besonderen Sicherungsmaßnahmen, Aufsichtsführungen oder Einsatz spezifischer Arbeitsmittel. (z. B. Dreh- oder Höhenbegrenzung)

Als Anhaltspunkt zur Beurteilung dieser spezifischen Tätigkeiten sind die 5 „Life Saving Rules“ (LSR) der Avacon heranzuziehen.

- Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr
- Arbeiten in der Nähe von spannungsführenden Mittel- und Hochspannungsanlagen
- Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum mit erhöhter Gefährdung
- Arbeiten mit besonderer Anforderung an die PSA (z. B. schwerer Atemschutz)
- Arbeiten mit besonderer Anforderung an Qualifikation und Verhalten

Hierzu zählen insbesondere die Errichtung und Abbau von Provisorien, Arbeiten unter in Betrieb befindlichen Hochspannungsanlagen und -teilen, Lasthandhabungsarbeiten in der Nähe von spannungsführender Anlagenteilen, Schwertransporte, Abrissarbeiten von Gebäuden und Stahlkonstruktionen größer 3m mit Annäherung an Hochspannung.

3.5 Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

Der AN hat seine Baustelleneinrichtung auf den vom AG zugewiesenen Flächen gem. Baustelleneinrichtungsplan vorzunehmen. Er darf die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen. Alle weiteren notwendigen Baustelleneinrichtungen des AN wie z. B. Beleuchtung, Bauüberwachungs- und Sicherungssysteme sind mit dem AG abzustimmen.

Verkehrsflächen sind besonders gekennzeichnet. Private Fahrzeuge können nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung und die maximal zulässige Geschwindigkeit auf der Baustelle beträgt 20 km/h. Rückwärtsfahrten mit Baumaschinen, LKW größer 7,5 to und anderen Großgeräten, die keine Rückwärtswarneinrichtung haben, sind nur mit Einweiser erlaubt. Bereiche, die durch Durchfahrtshöhenbegrenzungen gekennzeichnet sind, müssen mit erhöhter Aufmerksamkeit durchfahren werden. In den hierdurch gekennzeichneten Gefahrenbereichen sind Ladearbeiten grundsätzlich verboten.

Verkehrsflächen und Zugänge dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt oder durch Materiallagerung versperrt werden. Ausnahmen sind mit dem AG zu vereinbaren. Die Zufahrt für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind sicherzustellen. Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien auf den auf der Baustelle vorgesehenen Flächen sicher zu lagern und regelmäßig zu kontrollieren. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen.

Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit der Vertrag nichts anderes vorsieht.

3.6 Baustromverteiler

Für das Errichten einer Baustromversorgung (Niederspannungsanlagen) gilt die DIN VDE 0100-704 „Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 7-704: Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Baustellen“.

Jeder Baustromverteiler muss eine Einrichtung zum Trennen der Einspeisung aufweisen. Jede Trenneinrichtung ist in der Aus-Stellung zu sichern, beispielsweise durch ein Vorhängeschloss oder mit einer verschließbaren Umhüllung.

Bei fest angeschlossenen Baustromverteilern mit Steckdosen, ist neben einer verschließbaren Umhüllung auch eine abschließbare Trenneinrichtung der Einspeisestelle vorzusehen. Baustromanlagen müssen so aufgebaut sein, dass stets gewährleistet ist, dass Verbraucher, die nicht sinusförmige Leck- / Fehlerströme erzeugen (Gleichfehlerströme), sicher abschalten und andere Schutzeinrichtungen nicht blockiert werden. Dies wird durch die flächendeckende Verwendung von Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) vom Typ „B“ erreicht.

Die Absicherung von Baustromverteilern über Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) ist durch den AN arbeitstäglich mittels Prüftaste auf Funktion zu überprüfen. Dieser Vorgang ist im Bautagebuch zu protokollieren.

Infolge eines Standortwechsels oder einer Neuerrichtung der Baustromversorgung muss eine Erstprüfung nach DIN VDE 0100-600 „Errichten von Niederspannungsanlagen“ erfolgen.

Darüber hinaus sind Baustromverteiler zu erden und regelmäßig (mindestens halbjährlich) gem. DGUV Vorschrift 3 zu überprüfen. Dies ist zu dokumentieren und der Baustromverteiler entsprechend mittels Prüfplakette zu kennzeichnen.

3.7 Vermeidung von Kabel- und Leitungsschäden

Bei der Ausführung von Tiefbauarbeiten oder dem Einbringen von Erdern, Ankern o. ä. in das Erdreich ist sicherzustellen, dass keine erdverlegten Leitungen oder Kabel beschädigt werden können. Der AN ist verpflichtet sich eine umfängliche Medienauskunft für den zu bearbeitenden Bereich einzuholen. Alle in diesem Zusammenhang verursachten Schäden gehen zu Lasten des AN.

Bei Arbeiten im Bereich von Anlagen oder Grundstücken des AG ist von erdverlegten Leitungen und Kabeln auszugehen. Grundsätzlich ist dem AN verboten, Pinnen oder Erdnägel innerhalb elektrischer Anlagen des AG zu verwenden. Ausnahmen hiervon sind vom AN mit dem Anlagenverantwortlichen des AG zu vereinbaren. Der AN verpflichtet sich bei der Kennzeichnung von Kabel- und Leitungsverläufen durch den AG mitzuwirken.

3.8 Bauzäune

Bei Verwendung von Bauzäunen im UW werden zwei Varianten unterschieden:

- innerhalb UW
- vorübergehender Anlagenzaun-Ersatz

Die Aufstellung des Bauzaunes erfolgt nach Vorgabe und Freigabe durch den Anlagenverantwortlichen des AG.

3.8.1 Bauzaun „innerhalb UW“

Der Bauzaun soll im Rahmen von Bauarbeiten und sonstigen nicht elektrotechnischen Arbeiten im UW eine zusätzliche Absicherung gegen unbeabsichtigtes Unterschreiten der Schutzabstände gemäß VDE 0105-100 an unter Spannung stehenden Anlagenteilen durch Personen bieten.

Anforderungen an Bauzaun

- Höhe mind. 1800 mm
- Keine Forderung an Maschenweite, Unterkriech- und Übersteigschutz
- Standfeste und ebene Aufstellung (schwerer Stand-Fuß)
- Piktogramm „Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung“ an jedem vierten Bauzaun-Feld anbringen
- Falls Tore vorhanden sind, sind diese mit geeigneten Mitteln gegen Öffnen durch Unbefugte zu schützen (z.B. Kette mit Vorhängeschloss).

Forderungen an Erdung

Beide Enden des Bauzaunes sind mit der Erdungsanlage elektrisch leitfähig zu verbinden (Schutz vor Induktion). Die einzelnen Bauzaun-Felder über stabile Schellenverbindung (unten und oben) miteinander verschrauben. Zwischendurch ca. alle 20-30 m mit Erdungsanlage verbinden (abhängig von örtlichen Verhältnissen). Bei einem Tor im Bauzaun (z.B. bewegliches Bauzaun-Feld) ist eine durchgängige Erdungsverbindung zwischen den festen Bauzaunfeldern und Tor herzustellen (z.B. flexible und leitfähige Verbindung, Querschnitt mind. 16 mm²).

Bei einer potenziellen Gefährdung eines Überschlages durch die Möglichkeit eines Leiterseilrisses oder sonstigen Fehler in der elektrischen Anlage ist der Bauzaun kurzschlussfest in Anlagenqualität zu erden.

3.8.2 Bauzaun als „vorübergehender Anlagenzaunersatz“

Bei Einsatz des Bauzaunes als vorübergehenden Anlagenzaunersatz müssen die Forderungen der DIN VDE 0101 „Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV“ erfüllt werden.

Forderungen an Bauzaun

Wie Variante „innerhalb UW“ und zusätzlich Forderungen an Maschenweite, Unterkriech- und Übersteigschutz:

- Maschenweite (Maschendraht oder Gitter) max. 50 mm (ggf. geeigneten Maschendraht innen am Bauzaun befestigen)
- Unterkriechschutz erforderlich (Unterkante Bauzaun über Erdboden max. 50 mm).
- Übersteigenschutz durch Höhe und Ausführung (wie Anlagenzaun vor Ort)

Forderungen an Erdung

Wie Variante „innerhalb UW“.

3.9 Baugerüste

Eingesetzte Arbeits-, Schutz- und Traggerüste dürfen nur durch den AN beauftragte Fachfirmen errichtet, verändert und für die Benutzung freigegeben werden. Die Freigabe des Gerüsts erfolgt durch den Aushang mittels Gerüstbauschein des Errichters.

Jeder Benutzer hat sich vor der Aufnahme von Tätigkeiten über den ordnungsgemäßen Zustand und die Eignung für die vorgesehene Nutzung des Gerüsts zu vergewissern.

Gesperrte Gerüste und Gerüste ohne Gerüstbauschein dürfen nicht benutzt werden.

Beim Aufstellen von Gerüsten in der Nähe von oder an elektrischen Anlagen des AG sind diese alle sechs Felder gegen Induktion (mind. 16 mm²) zu erden.

Bei der potenziellen Gefährdung eines Überschlages durch die Möglichkeit eines Leiterseilrisses oder sonstigen Fehler in der elektrischen Anlage ist das Gerüst in Anlagenqualität zu erden.

3.10 Sanitäreinrichtungen

Der AG sorgt über das Leistungsverzeichnis für die ausreichende Ausstattung der Baustelle mit Sanitäreinrichtungen (Wasch- und Toilettencontainer) gem. ASR und legt fest welcher AN für Errichtung und die Unterhaltung verantwortlich ist.

Alle AN und deren Nachunternehmer sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellten sanitären Einrichtungen in ordentlichem Zustand zu halten und Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

4 Arbeiten in oder an elektrischen Anlagen

4.1 Vorschriften

Der AN ist für die Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und der betrieblichen Regeln und Vorschriften der Avacon AG gemäß „Richtlinie für Arbeiten und Netzführung im Verteilnetz“ (ANV) durch sein Personal verantwortlich. Weiter sind die

berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, insbesondere die DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel) in Verbindung mit der DIN VDE 0105-100 – Betrieb von elektrischen Anlagen – zu beachten.

4.2 Betreten von Umspannwerken / Schaltanlagen

Das Betreten von Umspannwerken / Schaltanlagen bedarf der Zustimmung durch den AG. Die Anlage ist stets unter Verschluss zu halten, dies ist insbesondere bei Schlüsselübergabe an den AN zu beachten.

Beim Betreten oder Verlassen der elektrischen Anlage sind die ortsspezifischen Festlegungen zur An- und Abmeldung bzw. zum Objektschutz einzuhalten. Zusätzlich ist die Eintragung in das Stationsbuch der Avacon vorzunehmen.

Bei Gewitter ist die elektrische Anlage unverzüglich zu verlassen, bzw. ist das Betriebsgebäude / Aufenthaltsraum aufzusuchen.

In den Umspannwerken sind Kabelkanäle grundsätzlich nicht begeh- und befahrbar. Ausnahmen erteilt der Anlagenverantwortliche.

Bereiche die mit schwarz-gelben Absperrungen, Ketten, Geländer etc. abgesperrt sind, dürfen nicht betreten werden. Ausnahmen erteilt ausschließlich der Anlagenverantwortliche.

4.3 Arbeitsbereiche

Bei Arbeiten in Umspannwerken werden die Grenzen der Arbeitsbereiche vom Anlagenverantwortlichen (ANLV) vorgegeben und gekennzeichnet. Außerhalb dieser Grenzen dürfen keinerlei Arbeiten verrichtet oder Vorbereitungen für Arbeiten getroffen werden. Die Kennzeichnung des Arbeitsbereiches darf nur durch den ANLV verändert werden.

Arbeitsbereiche werden mit rot-weißen Ketten durch den ANLV gekennzeichnet und stellen die Grenze des Arbeitsbereiches dar. Änderungen dürfen ausschließlich durch den ANLV durchgeführt werden.

Bei Arbeiten auf Masten erfolgt die Kennzeichnung der spannungsfreien Zugänge mittels grüner Flaggen entsprechend den Vorgaben in der ANV.

4.4 Aufnahme von Tätigkeiten

Arbeiten in oder in der Nähe elektrischer Anlagen des AG dürfen nur durchgeführt werden, wenn zumindest eine arbeitende Person die Qualifikation „Elektrofachkraft“ oder Elektrisch Unterwiesene Person (EUP) vorweisen kann und ständig an der Arbeitsstelle ist.

Elektrotechnische Laien dürfen elektrische Anlagen nur in Begleitung von Elektrofachkräften bzw. elektrisch unterwiesenen Personen betreten und Arbeiten nur unter deren direkter Beaufsichtigung durchführen.

Der AN hat alle Mitarbeiter mit der Qualifikation Elektrofachkraft oder EUP-Grundausbildung (nicht älter als 4 Jahre) dem AG schriftlich mitzuteilen bzw. auf Verlangen vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Forderung der 4-jährigen Grundausbildung abgewichen werden, z. B., wenn in der Zeit ununterbrochen in den Anlagen des AG gearbeitet wurde. (z. B. für Bauingenieure)

Vor Beginn von Arbeiten muss jeder AN sicherstellen, dass er in die elektrische Anlage eingewiesen und über die Gefährdungen und Maßnahmen unterrichtet ist. Ohne eine dokumentierte Einweisung dürfen keine Tätigkeiten stattfinden. Diese ist arbeitsbedingt – wie z. B. bei größeren Zeitabständen, veränderter Arbeitssituation, Spannungsnähe – zu wiederholen bzw. zu ergänzen.

Der Arbeitsverantwortliche ist grundsätzlich für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen in seinem Arbeitsbereich für Personen und Arbeitsmittel verantwortlich.

4.5 Induktion

Elektrisch leitende Arbeitsmittel (z.B. Geräte, Maschinen, Bauzäune oder sonstige Hilfsmittel), die im Einflussbereich von Induktionsspannung installiert, betrieben oder gelagert werden, sind grundsätzlich gegen Induktion zu erden. (mindestens 16 mm²)

Nach Installationsarbeiten von metallisch leitenden Komponenten (Sammelschiene, Stahlkonstruktionen etc.) sind diese umgehend mit der Anlagenerde zu verbinden.

4.6 Errichter-Bestätigung

Der AN hat zu bestätigen, dass die Prüfungen nach den VDE-Bestimmungen durchgeführt worden sind und die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ entsprechen.

Die Messergebnisse sind (auch von Auftragnehmern der Avacon) in der Anlage Anhang A der Avacon-Verfahrensanleitung VA/E/024 zu dokumentieren und dem AG auszuhändigen. Das entsprechende Formular befindet sich im Anhang dieser „Anlage HSE zu Ausschreibungen“.

5 Brandschutz

5.1 Allgemeines

Die allgemeinen Vorschriften für Brandverhütung sind unbedingt zu beachten. Siehe hierzu auch DIN 14096. Offene Feuerstellen aller Art sind grundsätzlich verboten.

In den Gebäuden des AG besteht Rauchverbot.

5.2 Heiarbeiten

Schwei-, Schleif-, Lt- und sonstige Heiarbeiten, drfen nur dann ausgefhrt werden, wenn eine schriftliche Zustimmung (Erlaubnisschein fr feuergefhrliche Arbeiten, AVA 14.60.-012) des AG vorliegt. Die im Erlaubnisschein aufgefhrten Manahmen sind durch den AN umzusetzen. Nach lngerer Arbeitsunterbrechung ist eine Erneuerung des Erlaubnisscheines durch den AN beim AG einzuholen.

Das Lagern von leicht brennbaren Stoffen (z. B. Lsungsmittel, lsungsmittelhaltige Farben) ist unter den entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erlaubt.

5.3 Brandschutz in den Unterkften

Fr das Beheizen von Unterkften, Arbeitssttten und Baustellen mit fen innerhalb von Anlagen der Avacon muss eine schriftliche Genehmigung des AG vorliegen.

Jedes Unternehmen, welches Unterkfte im Werkgelndeaufstellt, ist verpflichtet, diese entsprechend der Brandgefhrdung und der Brandklasse mit Handfeuerlschern auszustatten. (auf Grundlage der ASR A2.2).

Die Aufbewahrung von Druckgasflaschen mit Sauerstoff, Acetylen oder anderen Gasen in Gebuden ist verboten.

5.4 Verhalten bei Notfllen

Bei Explosionsgefhr, Feuer, Gasausbrchen oder sonstigen Unglcksfllen sind die Arbeiten sofort einzustellen und der gefhrdete Bereich zu verlassen und ggf. zu sichern. Alle im gefhrdeten Bereich ttigen Personen haben sich an den fr das entsprechende Objekt vorgesehenen Sammelpltzen einzufinden, die im Betriebsalarmplan des Objekts aufgefhrt sind.

Im Brandfall oder bei sonstigen Unglcksfllen ist sofort die Feuerwehr ber Telefon zu alarmieren. Ebenso ist die Avacon –Meldestelle (Tel.: +49 800 428 22 66) zu informieren.

Den Anordnungen des Einsatzleiters der Feuerwehr und den Anweisungen des Avacon - Personals ist Folge zu leisten.

Bei Gefahr im Verzug muss die Feuerwehr auch Räume der AN betreten können. Aus diesem Grund sind Schlüssel für die Feuerwehr zu hinterlegen.

5.5 Fehlauslösungen von Brandmeldeanlagen oder anderen Meldeeinrichtungen

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass durch seine Arbeiten keine Fehlalarme an Brandmelde- und Löschanlagen (z. B. automatische Brandmelder, Druckknopfmelder, Feuerlöschanlagen) ausgelöst werden.

Bei einer verschuldeten Auslösung der genannten Anlagen werden die Kosten für den Einsatz öffentlicher Einsatzkräfte oder der Einsatz sonstiger Hilfskräfte dem AN in Rechnung gestellt.

6 Abfallentsorgung

Der AN ist verpflichtet, anfallende, nicht gefährliche Abfälle im Zuge seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten ordnungsgemäß im eigenen Namen zu entsorgen. Bei werthaltigen Abfällen (z. B. Metalle, Isolieröle, etc.) behält sich der AG vor, diese in eigener Verantwortung zu entsorgen. Dies befreit den AN nicht von der Sorgfaltspflicht (z. B. Abfalltrennung, Containerprüfung) bei der Befüllung / Beladung der bereitgestellten Sammelsysteme.

Folgende Fraktionen sind gemäß der Gewerbeabfallverordnung in der jeweils gültigen Fassung an der Anfallstelle getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

- Glas (Abfallschlüssel 17 02 02)
- Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03)
- Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11),
- Holz (Abfallschlüssel 17 02 01),
- Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04),
- Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02),
- Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02),
- Beton (Abfallschlüssel 17 01 01),
- Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02) und
- Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03).

Mineralische Ersatzbaustoffe, die als Abfälle bei Rückbau, Sanierung oder Reparatur technischer Bauwerke im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung anfallen, müssen darüber hinaus untereinander und von Abfällen aus Primärbaustoffen getrennt gesammelt, befördert und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Soweit diese Abfälle für den Einbau in technische Bauwerke im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung vorgesehen, jedoch nicht unmittelbar hierfür geeignet sind, müssen diese einer geeigneten Aufbereitungsanlage zugeführt werden.

Darüber hinaus sind die Dokumentationspflichten gemäß Gewerbeabfallverordnung und § 24 Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten. Hierzu ist die beigefügte Vorlage „Dokumentation zur getrennten Sammlung von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen gem. Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)“ zu verwenden und in Abstimmung mit dem AG auszufüllen.

Mit der Angebotsabgabe sind folgende Unterlagen vom AN an den AG als Kopie zu übergeben:

- Bei getrennt gesammelten Bau- und Abbruchabfällen gemäß Gewerbeabfallverordnung in der aktuell gültigen Fassung den Nachweis über den beabsichtigten Verbleib der Abfälle (Übernahme-Nachweis; siehe Vordruck „Anhang WVR“)
- Bei gemischt gesammelten Bau- und Abbruchabfällen gemäß Gewerbeabfallverordnung in der aktuell gültigen Fassung den Nachweis über den beabsichtigten Verbleib der Abfälle (Übernahme-Nachweis) und die Bestätigung der Vorbehandlungsanlage
 - Für überwiegend mineralische Gemische (Beton etc.): Betreiber-Erklärung der Aufbereitungsanlage (Bestätigung, dass es sich um eine Anlage im Sinne § 9 GewAbfV handelt, die definierte Gesteinskörnungen herstellt; siehe Anhang „Aufbereitung“)
 - Für überwiegend rohstoffreiche Gemische (Kunststoffe etc.): Betreiber-Erklärung der Vorbehandlungsanlage (Bestätigung, dass die Anforderungen gem. § 9 GewAbfV erfüllt werden; siehe Anhang „Vorbehandlung“)
- Für die Entsorgung das Efb-Zertifikat der Entsorgungsanlage (Alternativ: Anlagen-genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz)
- Für die Beförderung das Efb-Zertifikat des Beförderers (Alternativ: Beförderungserlaubnis gem. § 54 KrWG für gefährliche Abfälle bzw. Anzeigenbestätigung gem. § 53 KrWG für nicht gefährliche Abfälle)

Die Befähigungsnachweise sind auch für die Nachunternehmer beizufügen.

Haushaltsübliche Siedlungsabfälle (Bioabfälle, Kaffeebecher, Jogurthbecher etc.) sind getrennt von den oben genannten Abfällen separat zu sammeln und eigenständig durch den AN (AN ist Abfallerzeuger) einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Vom AN zur Erfüllung seiner Leistungen eingesetzte Bauhilfsstoffe (z.B. Bentonit, Leergebinde, verunreinigte Putzlappen, Farbreste, etc.) sind von ihm eigenverantwortlich zu entsorgen. Die Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist grundsätzlich über den AG abzuwickeln. Dazu ist die Menge und Art der gefährlichen Abfälle zu identifizieren und der Entsorgungsweg gemeinsam abzustimmen. Der entsprechende Entsorgungsfachbetrieb wird vom AG direkt beauftragt. Der AN erhält für die Abwicklung entsprechende Formulare. Die Koordination für eine eventuelle Bereitstellung, Tausch oder Abholung der erforderlichen Sammelsysteme obliegt dem AN.

In allen Entsorgungsfällen tritt der AN grundsätzlich als Versender auf. Der AN hat bei allen Transporten die transportrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Hierunter fallen z. B. Ladungssicherung, Begleitpapiere, Fahrzeugkennzeichnung, etc.).

Die vorgesehenen Entsorgungswege für alle eigenverantwortlich zu entsorgenden Abfälle sind vom AN mit der Angebotsabgabe aufzuzeigen.

Der AN hat alle entsorgungsrelevanten Dokumente über den Zeitraum der gesetzlichen Vorgaben sicher zu verwahren und dem AG auf Verlangen vorzulegen. Der AG behält sich vor, die Prüfung der Entsorgungswege und der Entsorgungsnachweise beim AN stichprobenartig durchzuführen.

Der AN sichert zu, hinsichtlich der Entsorgung der anfallenden Abfälle fach- und sachkundig zu sein sowie die Erfüllung der übertragenen Entsorgungsverpflichtung gemäß den einschlägigen Bestimmungen sicherzustellen. Der AN hat die Einhaltung der umweltschutzrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten. Der AN ist verpflichtet, Abfälle in erster Linie zu vermeiden und seine anfallenden Abfälle aus seinen mitgebrachten / bereitgestellten Materialien als Abfallerzeuger ordnungsgemäß im eigenen Namen zu entsorgen. Dies gilt in gleicher Weise für seine eingesetzten Subunternehmer.

7 Gewässer – und Bodenschutz

Bei der Lagerung und Handhabung von Materialien und Geräten, die geeignet sind, den Boden oder ein Gewässer zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern, hat der AN die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Boden- und Gewässerschutz zu beachten, insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz (WHG – Besorgnisgrundsatz), das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Insbesondere hat der AN Vorsorge gegen Stoffaustritt zu treffen sowie im Schadensfall unverzüglich Maßnahmen zur Schadenseingrenzung und -beseitigung einzuleiten und den AG unverzüglich über die Meldestelle der Avacon Tel.: 0800 4 282266 zu informieren.

Der AN hat bei Arbeiten an Anlagen des Auftraggebers bei diesen Angaben über mögliche Gefährdungen zu erfragen. Der AN erfasst und meldet alle Umweltvorfälle, die sich in seinem Verantwortungsbereich ereignen. Das bezieht sich auch auf die durch den AN eingesetzten Subunternehmer. Ein „Ereignisbericht“ ist zu erstellen und dem AG in schriftlicher Form vorzulegen. Der AN verpflichtet sich, den AG bei Untersuchungen vorgenannter Ereignisse zu unterstützen. Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt davon unberührt.

Das Abstellen von Geräten oder Anlagen zum Umgang mit oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoff, Motor-/Hydrauliköl) ist in Schutzgebieten (gem. Definition nach AwSV) nicht zulässig, falls dies in der jeweiligen Wasserschutzgebiets-Verordnung nicht anderweitig geregelt ist.

Sofern beim Erdaushub der Verdacht auf Verunreinigungen besteht, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen. Der Ansprechpartner des Auftraggebers ist umgehend zu informieren.

Vor der Durchführung von HDD-Bohrungen ist im Auftrag des AG eine Baugrunderkundung gemäß DVGW GW 321 durchzuführen. Hierzu gehört auch die Abfrage von Altlasten-Verdachtsflächen bei den zuständigen Behörden. Insbesondere bei Verdacht auf Grundwasserleiter in der Bohr- und Legetiefe ist mit der zuständigen unteren Wasserbehörde der Tatbestand nach § 9 WHG (Grundwasserbenutzung) abzustimmen und eine wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung nach § 8 WHG einzuholen. Der AN übernimmt die Koordination der Erstellung eines Berichtes zur Baugrunderkundung entsprechend der Vorgaben nach DVGW GW 321. Der AN stellt der fachkundigen Person hierzu alle relevanten Informationen über die geplante Bohrung (z. B. eingesetzte Stoffe und Menge, geplante Bohrtiefe) zur Verfügung.

Bei einem geplanten Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB), haben diese den Anforderungen der „Verordnung über die Anforderungen von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)“ (EBV), den technischen Vorgaben des Straßenbaulastträgers und umweltschutzrechtlichen Belangen zu genügen.

Dabei sind nur vom AG freigegebene MEB (inkl. Festlegung der Materialklasse) zugelassen. Der Einbau von MEB in rechtlich festgesetzten Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten der Zone I ist nicht zulässig.

Anforderungen an die Umweltverträglichkeit:

Das Recycling- und Bodenmaterial muss den chemischen und physikalischen Anforderungen der EVB und den darin beschriebenen zulässigen Einbauweisen entsprechen.

8 Gefahrstoffe

8.1 Beachtung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der GHS-Verordnung

Der AN versichert, dass er die Rechtsvorschriften einhält. Dies gilt insbesondere für die Gefährdungsermittlung, Vorsorgeuntersuchungen, Beschäftigungsbeschränkungen sowie Unterweisungen anhand einer arbeitsplatzbezogenen Betriebsanweisung. Der AN stellt seinen Mitarbeitern die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) gemäß den Anforderungen der Betriebsanweisung zur Verfügung.

8.2 Arbeits- und Gefahrstoffe

Alle vom AN eingebrachten Arbeitsstoffe müssen eindeutig mit Namen gekennzeichnet und in geeigneten Behältern aufbewahrt werden. Behälter mit als Gefahrstoff eingestuftem Inhalt müssen entsprechend der GefStoffV mit Namen, Gefahrensymbol und Gefahrennamen sowie mit R- und S-Sätzen gekennzeichnet sein. Ferner müssen für die eingesetzten Gefahrstoffe Gefährdungsbeurteilungen und ggf. Betriebsanweisungen gemäß GefStoffV vorliegen. Die Beschäftigten, die mit den Gefahrstoffen umgehen, sind über die Gefahren, die

während ihrer Tätigkeit von den Stoffen ausgehen können, zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

Nach GefStoffV kennzeichnungspflichtige Stoffe dürfen nur in den für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Mengen eingebracht werden. Nach Abschluss der Arbeiten sind alle vom AN eingebrachten Arbeits- und Gefahrstoffe mitzunehmen, dazu gehören auch nicht vollständig geleerte Behälter.

8.3 Beschaffung von Geräten / Erzeugnissen mit Gefahrstoffen

Werden durch den Einsatz von Gefahrstoffen oder gefahrstofferzeugende Arbeitsverfahren Mitarbeiter des Auftraggebers (AG) oder Dritte einer möglichen Gefährdung ausgesetzt, hat der AN im Zuge der Angebotsabgabe dem AG die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Produkte sowie die entsprechenden Betriebsanweisungen mit einzureichen.

Der AG hält sich vor, die einzusetzenden Stoffe durch den AN substituieren zu lassen.

Anderweitig teilt der AN dem AG schriftlich mit, dass keine gefährlichen Stoffe in seinem Produkt enthalten sind.

Eine Änderung der Zusammensetzung oder neue Erkenntnisse über die Auswirkungen der Stoffe/Zubereitungen auf Menschen und Umwelt hat der AN dem AG umgehend mitzuteilen und unverzüglich ein aktuelles EG-Sicherheitsdatenblatt zuzusenden.

Alle vom AN eingebrachten Arbeitsstoffe müssen eindeutig mit Namen gekennzeichnet und in geeigneten Behältern aufbewahrt werden. Behälter mit als Gefahrstoff eingestuftem Inhalt müssen entsprechend der GefStoffV und der GHS-Verordnung mit Namen, Gefahrensymbol und Gefahrennamen sowie mit H- und P-Sätzen gekennzeichnet sein. Ferner müssen für die eingesetzten Gefahrstoffe an der Arbeitsstelle Betriebsanweisungen gemäß GefStoffV vorliegen. Die Beschäftigten, die mit den Gefahrstoffen umgehen, sind über die Gefahren, die während ihrer Tätigkeit von den Stoffen ausgehen können, zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

Nach GefStoffV kennzeichnungspflichtige Stoffe dürfen nur in den für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Mengen eingebracht werden. Nach Abschluss der Arbeiten sind alle, vom AN eingebrachten, Arbeits- und Gefahrstoffe mitzunehmen, dazu gehören auch nicht vollständig geleerte Behälter.

Bei der Baustelleneinrichtung sind die Erfordernisse einer Lagerung von Gefahrstoffen zu berücksichtigen. Dies ist in Bezug auf Arbeits- und Umweltschutz zu berücksichtigen. Auf der Baustelle ist ein entsprechendes Gefahrstoffkataster mit den gelagerten Stoffen sowie den vorgehaltenen Mengen zu führen.

9 Gefahrgut

Der AN ist dem AG gegenüber verantwortlich, die Gefahrgutvorschriften zu beachten und einzuhalten sowie auf ihre Einhaltung hinzuwirken.

Der AN hat für die korrekte und rechtzeitige Weitergabe der gefahrgutrelevanten Informationen (z. B. UN Nr., Stoffbezeichnung, Klasse, ggf. Verpackungsgruppe und Sicherheitsdatenblätter) zu sorgen, um eine lückenlose Informationskette (z. B. an Subunternehmer oder Speditionsfirmen) zu bilden.

Die ordnungsgemäße Deklaration des Gefahrgutes obliegt dem AN.

Folgende produkt-/gefahrengutbezogene Angaben sind vom AN zu erbringen:

- UN – Nummer (UN vorangestellt)
- Offizielle Benennung, ergänzt durch die technische Benennung
- Nummern der Gefahrzettelmuster (wenn nicht vorhanden, Klasse angeben)
- Ggf. Verpackungsgruppe

Ergänzende Anforderungen:

Die zur Be- und Entladung bereitgestellten Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen müssen in technisch einwandfreiem Zustand und optisch gutem Erscheinungsbild sein, den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den bei Auftragserteilung gestellten Anforderungen für das zu ladende Gut entsprechen.

Der AN hat dem AG die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes seiner Beförderungseinheiten sowie die Überprüfung der Beförderungspapiere und Bescheinigungen (z. B. ADR-Bescheinigung der Fahrzeugführer) zu ermöglichen.

Die vom AN erstellten Beförderungspapiere müssen ordnungsgemäß ausgefüllt sein und mit den übrigen Begleitdokumenten (z. B. schriftliche Weisungen) mitgeführt werden.

Der AN hat dem Fahrpersonal alle Kenntnisse zu vermitteln und Unterlagen zu übergeben, die es für eine sichere und qualifizierte Auftragsdurchführung benötigt, beispielsweise für den Umgang mit

- den technischen Einrichtungen des Fahrzeuges
- den Ladungssicherungseinrichtungen
- den Ladehilfsmitteln und
- der persönlichen Schutzausrüstung.

Bei der Gefährdung von Personen und/oder Beeinflussung der Umwelt sind/ist immer unverzüglich die Feuerwehr und/oder die Polizei zu verständigen.

Erkennbare Transportschäden und Warenverluste sind unverzüglich vom AN an den AG zu melden, unabhängig von Ursache oder Verantwortung.

Grenzübergreifende Transporte sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Bereiches Einkauf des AG zulässig.

10 Umgang mit Asbest, Komplettauftrag

Die erforderlichen Anzeigen bei Behörden erfolgen durch den AN. Der AG erhält eine Durchschrift der erforderlichen Unterlagen.

Mit der Angebotsabgabe sind folgende Unterlagen vom AN an den AG als Kopie zu übergeben:

- Nachweis der großen Asbestsachkunde gem. TRGS 519
- Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung für die ausgeschriebenen Arbeiten und die der Beurteilung zugrunde liegenden Informationen einschließlich der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

- Nachweis erforderlicher Schutz- und Vorsorgemaßnahmen einschließlich der Betriebsanweisungen
- Nachweise der betriebsärztlichen Untersuchungen der eingesetzten Mitarbeiter nach G1.2 und G26 (bei Arbeiten mit erhöhter Exposition > 15.000 Fasern/m³)

Mit der Auftragsbestätigung wird dem AG eine Kopie folgender Unterlage zugesandt:

- Anzeige für den Umgang mit Asbest bei der zuständigen Behörde (nach TRGS 519 §3)

11 Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anhang 1 | Baustellenordnung der Avacon |
| Anhang 2 | Einweisung Baustellenleiter/DGUV Koordinator |
| Anhang 3 | Errichter-Bestätigung (VA/E/024) |
| Anhang 4 | Aufbereitung Betreiber-Erklärung der Aufbereitungsanlage |
| Anhang 5 | Vorbehandlung Betreiber-Erklärung der Vorbehandlungsanlage |
| Anhang 6 | WVR Vorlage Übernahme-Erklärung § 8 Abs 3 Satz 2 |
| Anhang 7 | Vorlage Dokumentation gem_GewAbfV_20210701 |